

Vermittlungsvertrag
„Fachkraft“

zwischen

.....
.....
.....

nachstehend „Auftragnehmer“ oder „Vertragspartei“ genannt

und

GHR Global Human Resources AG
André van Sprundel
Blegistrasse 13
CH-6340 Baar / ZG

nachstehend „Auftraggeber“ oder „Vertragspartei“ genannt

1 **Vertragsgegenstand**

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen als freier Makler für den Auftraggeber. Er vermittelt den Abschluss von Einsatzvereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und einer Fachkraft.

2 **Ausführungsbedingungen**

2.1 *Leistungen des Auftragnehmers*

Der Auftragnehmer vermittelt dem Auftraggeber den Kontakt zu Fachkräften, welche willens und fähig sind, auf Rechnung des Auftraggebers für einen Kunden des Auftraggebers tätig zu werden und unterstützt den Abschluss eines Vertrages zwischen Fachkraft und Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist in der Wahl seiner Fachkraft-Akquisitionsmethoden frei, wird diese aber grundsätzlich mit dem Auftraggeber abstimmen und gemäss Unternehmensleitbild des Auftraggebers anwenden.

Der Auftragnehmer stimmt vorgängig mit dem Auftraggeber ab, ob bereits Geschäftsbeziehungen mit der Fachkraft bestehen oder ob diese Fachkraft bereits von anderen Vertretungen/Vertriebspartnern des Auftraggebers bearbeitet wird. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall die Rückmeldung des Auftraggebers abzuwarten, bevor die vollständigen Angaben gemäss Ziffer 3 nachfolgend übermittelt werden.

2.2 *Leistungen des Auftraggebers*

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen vorhandenen Unterlagen und vorhandenen Arbeitsmittel (Marketingmaterial, Publikationen, Preislisten, AGB, Templates von Rahmen- und Einsatzverträgen) sowie spezifische vom Auftraggeber verlangte Tools oder Software soweit erforderlich zur Verfügung.

Der Auftraggeber leistet unentgeltlich auf Anfrage fachliche und personelle Unterstützung für den Auftragnehmer. Dazu zählen vor allem, aber nicht ausschliesslich, verkaufsunterstützende Leistungen durch Fachpersonal des Auftraggebers, Firmenpräsentationen, Rekrutierungsgespräche sowie alle damit verbundenen administrativen Aufgaben durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer Einblick in Offerten, Aufträge und Abrechnungen, die im Zusammenhang mit vom Auftragnehmer vermittelten Fachkräften stehen.

3 Qualifizierung Fachkraft

Als Fachkraft definiert sich jede natürliche Person, die die fachlichen Qualifikationen gemäss offenem Stellenprofil eines Kunden des Auftraggebers erfüllt und willens ist, auf Rechnung des Auftraggebers bei diesem Kunden eingesetzt zu werden.

Das konkrete Interesse der Fachkraft dokumentiert sich durch aktuelle Stellensuchbemühungen und/oder Auslaufen eines Einsatzvertrages bzw. gekündigtes Tätigkeitsverhältnis der Fachkraft.

Um eine Fachkraft zu qualifizieren und seinen Anspruch auf allfällige Provisionen zu registrieren, übergibt der Auftragnehmer die Kontaktdaten mit Angaben zu Name, Telefon und Email Adresse sowie Angaben bzw. Dokumentationen zur Qualifikation der Fachkraft.

Nach Ablauf von 6 Monaten ab Eingang der Kontaktdaten der Fachkraft beim Auftraggeber erlischt der Provisionsanspruch des Auftragnehmers, falls kein Einsatzvertrag mit der Fachkraft abgeschlossen werden konnte.

4 Vergütung bei Vermittlungserfolg

4.1 Definition Vermittlungserfolg

Eine Vergütung ist grundsätzlich nur bei erfolgreicher Vermittlung geschuldet. Die Vermittlung einer Fachkraft ist dann erfolgreich, wenn die Fachkraft für den Auftraggeber als Mitarbeiter oder Auftragnehmer tätig wird.

4.2 Provisionsanspruch

Kommt zwischen der durch den Auftragnehmer vermittelten Fachkraft und dem Auftraggeber ein Arbeitsvertrag oder ein Auftragsverhältnis zustande, in dessen Rahmen Leistungen im Umfang von mindestens 520 verrechenbaren Stunden geleistet werden, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Auszahlung einer einmaligen Provision.

Diese Provision entspricht 1/2 der im Rahmen der ersten 520 verrechneten Stunden durch den Auftraggeber vereinnahmten Nettomarge.

Die Nettomarge ermittelt sich jeweils auf Basis der Zahlung von Kunden, abzüglich

- Mehrwertsteuer;
- Lohn- und Lohnnebenkosten bzw. Honoraransprüche der eingesetzten Fachkraft inkl. allfällige Überstunden- und Überzeitschädigungen;
- allfälliger Auslagen und Spesen;
- allfälliger Sozialversicherungs- und Privatversicherungsbeiträge;
- allfälliger Ferienentschädigungen;
- allfälliger Verluste infolge Arbeitsausfällen (bei Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst, Zivilschutz, Tod und begründeten Kurzabsenzen);
- allfälliger Kosten für Rechtsberatung, Rechtsvertretung und Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit Vertragsabschluss, -erfüllung und -auflösung;
- allfälliger gemäss Gesamtarbeitsverträgen geschuldeter Beiträge;

- allfälliger Kosten für Aus-/Fort- und Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte;
- allfälliger Kosten im Zusammenhang mit der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung der eingesetzten Fachkräfte;
- allfälliger weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Abgaben, die durch den Auftraggeber übernommen werden müssen.

Der einmalige Provisionsanspruch kann während der Dauer des vorliegenden Vermittlungsvertrags und weitere 6 Monate nach einer allfälligen Kündigung dieses Vertrags entstehen.

Allfällige Vertragsverlängerungen, Zusatz- oder Folgeverträge mit der Fachkraft berechtigen ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht zu weiteren Provisionsansprüchen.

Die Provisionsforderung entsteht nach Feststellung der Nettomarge durch den Auftraggeber, spätestens innert 30 Tagen nach Zahlungseingang des Kunden beim Auftraggeber für die verrechneten 520 Stunden. Die Provisionszahlung wird 30 Tage nach Entstehung der Forderung fällig.

4.3 Auslagen und Spesen

Reisekosten und Spesen werden vom Auftragnehmer selbst getragen soweit nicht anderweitig vereinbart.

5 Gewährleistung/Haftung

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt.

Seine Haftung für allfällige Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass er zur Vermittlung einer Fachkraft sowie zum Empfang einer Provision berechtigt ist. Ihm ist bekannt, dass bei regelmäßiger Vermittlung (10 oder mehr Vermittlungen innert 12 Monaten) eine Bewilligungspflicht besteht. Er garantiert, dass er entweder weniger als zehn Vermittlungen zu tätigen plant oder andernfalls unaufgefordert die Bewilligung zur Vermittlungstätigkeit einholt. Er bestätigt ferner, dass er kein Amtsträger ist oder im Rahmen seiner Tätigkeit öffentliche Aufgaben erfüllt.

6 Vertragsdauer

6.1 Vertragsdauer

Vertragsbeginn ist per Unterzeichnungsdatum der vorliegenden Vereinbarung.

6.2 Kündigungsfrist

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

Die Kündigung hat keinen Einfluss auf den Provisionsanspruch des Auftragnehmers auf laufende, von ihm vermittelte Vertragsverhältnisse.

7 Verschiedene Bestimmungen

7.1 Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf geschäftliche Belange der anderen Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

7.2 Datenschutz

Werden im Rahmen der Abwicklung des vorliegenden Vertrages personenbezogene Daten ausgetauscht, so verpflichten sich die Vertragsparteien, solche Daten zu löschen bzw. zu vernichten, sobald die Vertragserfüllung die Aufbewahrung dieser Daten nicht mehr erfordert, spätestens mit Beendigung der Zusammenarbeit. Die Zustimmung der vermittelten Fachkraft zur Aufbewahrung Ihrer Daten durch eine Vertragspartei bleibt vorbehalten.

Die Vertragsparteien haben sicherzustellen, dass der Kreis von Personen, welche Zugriff auf personenbezogene Daten haben, auf diejenigen Personen begrenzt wird, welche aufgrund ihrer Funktion innerhalb der Organisation der Vertragspartei eines Zugriffs zwingend bedürfen. Die Vertragsparteien haben zudem sicherzustellen, dass personenbezogene Daten von den betroffenen Personen jederzeit eingesehen werden können und die betroffenen Personen die Berichtigung oder Löschung derselben verlangen können.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Schriftform

Alle die diesen Vertrag betreffenden Mitteilungen sind in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) an die Vertragspartei zu richten.

8.2 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen,

dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

8.3 Abtretung und Übertragung

Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

8.4 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

8.5 Streiterledigung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Auftraggebers zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für ausschliesslich zuständig erklärt.

Baar,.....

Ort, Datum:

Unterschriften

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

André van Sprundel
GHR Global Human Resources AG